

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. IV.

Nr. 62.

8. Dezember 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den zwischen der Schweiz und Spanien unterm 31. August 1883 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag.

(Vom 30. November 1883.)

Tit.

Letztes Jahr sind wir im Falle gewesen, bei Spanien die Auslieferung von zwei Bürgern des Kantons Zürich nachzusuchen, welche des Betruges und der Fälschung angeklagt waren und durch Spanien nach Südamerika zu entkommen hofften. Da wir mit diesem Staate keinen Auslieferungsvertrag haben, so mußten wir den internationalen Gebräuchen gemäß die Beobachtung des Gegenrechtes anbieten. Dieses Anerbieten wurde angenommen und die Auslieferung jener beiden Angeklagten bewilligt.

Die Regierung von Spanien machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß ein förmlicher Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher für beide Theile vortheilhaft wäre, indem er die Rechtspflege erleichtern und eine prompte und wirksame Strafjustiz ermöglichen würde. Sie stellte daher das Gesuch an uns, wir möchten die Frage einer nähern Prüfung unterstellen, ob nicht der Abschluß eines Vertrages, ähnlich demjenigen zwischen der Schweiz und Frankreich, am Platze wäre.

Wir konnten nicht anstehen, diesen Antrag am 10. November 1882 in gleich freundlicher Weise zu beantworten, indem wir uns gerne bereit erklärten, auf bezügliche Unterhandlungen durch beiderseitige Bevollmächtigte einzutreten.

Im Januar 1883 vereinigten sich die beiden Regierungen, daß diese Unterhandlungen in Bern stattfinden sollen und ernannten die im Vertrage näher bezeichneten Bevollmächtigten.

Anfänglich schien es, daß der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich ohne irgend welche Abänderung auf Spanien ausgedehnt werden könnte. Der spanische Repräsentant erklärte, daß er nur einen einzigen Zusatz zu Artikel 2 und eine Modifikation in Art. 4 vorzuschlagen im Falle sei.

Diese Modifikation in Art. 4 bezieht sich auf eine Verlängerung der Frist, während welcher die provisorische Verhaftung beibehalten werden muß. Im Vertrage mit Frankreich ist nämlich vorgeschrieben, daß die Papiere zur Begründung des Auslieferungsbegehrens binnen vierzehn Tagen in gehöriger Form und auf diplomatischem Wege der Regierung des angesprochenen Staates präsentirt werden müssen, widrigenfalls die provisorische Verhaftung aufhören soll. Der spanische Delegirte war nun im Falle, mit Rücksicht auf die größere Entfernung zwischen der Schweiz und Spanien und auf die Schwierigkeit, die nöthigen Akten im Laufe so kurzer Zeit an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, den Antrag zu stellen, daß jene Frist auf dreißig Tage verlängert werden möchte, — ein Vorschlag, dem ohne weiteres beigeppflichtet werden konnte, zumal die gleichen Gründe auch der Schweiz eine Verlängerung dieser Frist wünschbar machen.

Anders verhielt es sich dagegen mit dem Zusatze zu Art. 2. Dieser Zusatz sollte nach dem Antrage des spanischen Delegirten lauten wie folgt: „Der Angriff gegen den Souverän, gegen das Staatsoberhaupt, oder gegen die Mitglieder ihrer Familien, soll weder als politisches Verbrechen, noch als connex mit einem solchen, betrachtet werden, wenn derselbe sich als Mord, Raubmord oder Vergiftung qualifizirt.“

Zur Rechtfertigung dieses Antrages verwies der spanische Delegirte auf die Thatsache, daß diese Bestimmung nicht bloß in den Verträgen enthalten sei, welche Spanien mit Deutschland, Portugal und andern Staaten abgeschlossen habe, sondern auch mit den gleichen Ausdrücken in den Verträgen, welche die spanische Regierung jüngsthin mit der Republik Mexiko und mit dem argentinischen Bunde unterzeichnet habe.

Wir konnten jedoch von den Grundsätzen nicht abweichen, welche die Schweiz bei den Unterhandlungen mit fremden Staaten betreffend den Abschluß von Auslieferungsverträgen hinsichtlich der politischen Verbrechen seit 1830 immer festgehalten hat, und mußten unter Hinweis auf den vom Bundesrath bei Abschluß des Auslie-

ferungsvertrages mit Frankreich eingenommenen Standpunkt (zu vergl. Botschaft betreffend den Auslieferungsvertrag mit Frankreich, Bundesblatt 1869, III, 467—473) diesen Vorschlag der spanischen Regierung ablehnen.

Unterm 19. Juni 1883 war sodann der spanische Delegirte im Falle, die Mittheilung zu machen, daß die Gründe, welche uns zu dieser Ablehnung genöthigt haben, von seiner Regierung reiflich geprüft worden seien und daß diese, ohne die hierseitigen Argumente diskutieren zu wollen und um der Schweiz einen neuen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, sich entschlossen habe, auf ihrem Vorschlage nicht weiter zu beharren.

Dagegen war nun der schweizerische Bevollmächtigte im Falle, einige Desiderien anzubringen.

Zunächst konnte die Ziffer 22 von Art. 1 des Vertrages mit Frankreich nicht in ihrer jetzigen Zweitheilung beibehalten werden. Im Vertrage mit Frankreich lautet diese Ziffer wie folgt: es soll die Auslieferung stattfinden:

22. wegen „Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergeld mit gesetzlichem Kurse, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren.“

„Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.“

Der Schlußsatz „und zwar selbst dann“ etc. scheint grammatikalisch nur auf die in Alinea 2 aufgezählten Verbrechen anwendbar zu sein. Dieses wäre aber offenbar eine Anomalie; denn die Möglichkeit, die Auslieferung eines Fälschers, welcher die Fälschung auf dem Gebiete eines dritten Staates verübt hat, verlangen zu können, ist in gleichem Maße nothwendig, wenn es sich um falsche Münzen, oder falsche Banknoten, oder um falsches Papiergeld handelt, als in dem Falle, wenn eine Fälschung von Staatssiegeln vorliegt. Es ist auch durch die bezüglichen Akten außer Zweifel gestellt, daß bei den Unterhandlungen über den schweizerisch-französischen Vertrag die Meinung waltete, daß der zweite Theil der Ziffer 22 auf alle in dieser Ziffer vorgesehenen Fälle anwendbar sein soll, und daß die Theilung

derselben in zwei Sätze lediglich einem Irrthum des Kopisten zuzuschreiben ist.

Sodann ist in Art. 9 des Vertrages mit Frankreich vorgeschrieben: „Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn Verjährung eingetreten ist.“ Es schien jedoch zweckmäßiger, zu sagen: „Die Auslieferung wird verweigert etc.“ — wie es übrigens immer praktizirt wird.

Ferner enthalten die Auslieferungsverträge fast immer die Vorschrift, daß keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet sei, seine eigenen Angehörigen auszuliefern. Einige andere Verträge fügen diesem sehr natürlichen Vorbehalte ein Aushülfsmittel bei, dahin lautend: daß jeder Staat sich verpflichte, auf die Anzeige des andern Staates diejenigen seiner Angehörigen gerichtlich zu verfolgen, welche nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf dem Gebiete des andern Staates in ihre Heimat sich haben flüchten können.

Man findet diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen in den Auslieferungsverträgen, welche die Schweiz mit England und Rußland abgeschlossen hat. Sie ist ein Korrektiv gegenüber dem absoluten Grundsatz der Nichtauslieferung seiner eigenen Angehörigen und diktiert durch die Achtung, welche die Staaten gegenseitig sich schulden, und überdies in Harmonie mit den gemeinsamen Interessen aller Staaten.

Um diesen Gedanken vollkommen zu sichern, ist schweizerischerseits ein neuer Artikel in Vorschlag gebracht worden, dahin lautend:

„Art. . . . Die beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Verbrechen und Vergehen, welche durch ihre Bürger oder Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung zu verfolgen, wenn der letztere Staat ein bezügliches Begehren stellt und jene Verbrechen oder Vergehen in Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.

„Seinerseits verpflichtet sich der Staat, auf dessen Begehren ein Bürger oder Unterthan des andern Staates verfolgt und beurtheilt wurde, das nämliche Individuum wegen der gleichen Handlung nicht ein zweites Mal zu verfolgen, insofern dieses Individuum die Strafe, zu der es in seiner Heimat verurtheilt worden, verbüßt hat.“

Alle diese Anträge haben die Zustimmung des spanischen Delegirten erhalten. Der übrige Inhalt des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich wurde unverändert auch für den Vertrag mit Spanien acceptirt, mit der einzigen Abweichung, daß verschiedene Artikel eine andere Ziffer erhalten haben durch

eine neue Reihenfolge, die der Entwicklung des Auslieferungsverfahrens besser zu entsprechen scheint.

Wir bemerken noch, daß die Schweiz in dem neuen Art. 9 das erste Mal die Anerkennung des Grundsatzes „non bis in idem“ in einem internationalen Verträge hat erlangen können. Hiernach darf ein Schweizer, der in Spanien einer der im Verträge vorgesehenen strafbaren Handlungen sich schuldig machte, in die Heimat sich flüchten konnte und auf Gesuch von Spanien hier beurtheilt wurde, im Falle seiner Rückkehr nach Spanien für die gleiche Handlung am Orte der That nicht mehr verfolgt werden, insofern er die im schweizerischen Urtheile ihm auferlegte Strafe erstanden hat. Das Gleiche ist natürlich auch unter denselben Voraussetzungen der Fall, wenn umgekehrt ein Spanier in der Schweiz ein solches Verbrechen verübte und nach Spanien flüchten konnte. Es wird also vorausgesetzt, daß der Angeklagte an seinem Heimatsorte in gesetzlichem kontradiktorischen Verfahren beurtheilt wurde und daß er die Strafe erstanden hat. Ein bloßes Kontumazurtheil würde ihn vor der neuen Verfolgung nicht schützen.

In Folge dieses Artikels werden wenigstens zwischen der Schweiz und Spanien jene peinlichen Erscheinungen vermieden werden, wie sie in neuerer Zeit im Verhältnisse zu Deutschland und Frankreich dadurch entstanden sind, daß Schweizer nach ihrer Rückkehr in jene Staaten ein zweites Mal beurtheilt wurden, obschon die Beurtheilung in der Heimat auf ausdrückliches Gesuch der Regierung am Orte der That erfolgt ist. Man sollte meinen, daß in diesem Gesuche ein Verzicht auf die Strafgerichtsbarkeit am Orte der That und deren Delegation an den Heimatstaat eingeschlossen läge. Aber es wird die Theorie geltend gemacht, daß die Strafgerichtsbarkeit ein Element der Souveränität bilde, das durch den Wortlaut der Auslieferungsverträge nicht suspendirt sei.

Wir schließen mit dem Antrage, es möchte dem erwähnten Auslieferungsverträge durch Annahme des beiliegenden Beschlußentwurfes die vorbehaltene Ratifikation der gesetzgebenden Räthe ertheilt werden, und fügen noch bei, daß nach einer Mittheilung der spanischen Gesandtschaft ihre Regierung den Vertrag auch ihrerseits bereits ratifizirt hat.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. November 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

**die Ratifikation des am 31. August 1883 mit Spanien
abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) des am 31. August 1883 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. November 1883,

beschließt:

Art. 1. Der am 31. August 1883 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Auslieferungsvertrag wird nach Form und Inhalt genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend dem zwischen der Schweiz und Spanien unterm 31. August 1883 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag. (Vom 30. November 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1883
Date	
Data	
Seite	755-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.